



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 8. Dezember 2021

Nummer 48

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verwaltungsvorschrift über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und in den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (VV Amtsbezeichnungen)	1039
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) - Fortgeltung der Festsetzung für das Kalenderjahr 2022	1041
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“	1042
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“	1042
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“	1042
Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“	1043
Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“	1044
Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“	1044
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung des Gas- und Dampf-Kraftwerkes der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide	1045

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	1046
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf	
Umstufungsverfügung im Zusammenhang mit der Widmung und Verkehrsfreigabe der Landesstraße 30 - Ortsumgehung Niederlehme	1047
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Jahresabschluss 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	1047
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2022	1048
Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2021	1049

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Verwaltungsvorschrift über die Beifügung
von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen
für die Beamtinnen und Beamten
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
und in den der Aufsicht des Landes unterstehenden
sonstigen Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts
(VV Amtsbezeichnungen)**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 12. November 2021

Auf Grund der Nummer 1.2 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32, 34) trifft der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und für Europa zur Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts folgende Festlegungen:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Grundamtsbezeichnung und die beigegeführten Zusätze bilden die Amtsbezeichnung. Die Bildung von Amtsbezeichnungen in der Besoldungsordnung A des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ist für die Beamtinnen und

Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die Beamtinnen und Beamten in den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift zulässig.

1.2 Die Grundamtsbezeichnungen werden grundsätzlich mit Zusatz verwendet.

1.3 Der jeweils maßgebende Zusatz bestimmt sich nach der Laufbahn und der Fachrichtung der Beamtinnen und Beamten.

1.4 Für Beamtinnen und Beamte der Landkreise, der kreisfreien Städte, der amtsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden kann jeweils ein den Dienstherrn bestimmender, dem Zusatz nach Nummer 1.3 voranzustellender, weiterer Zusatz verwendet werden.

1.5 Der unter Nummer 2 lfd. Nr. 1 und 2 ausgebrachte Zusatz „Verwaltungs-“ ist nur für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes zu verwenden, soweit für eine Laufbahnfachrichtung ein Zusatz nach Nummer 1.3 nicht zur Verfügung steht und ein weiterer Zusatz nach Nummer 1.4 nicht zur Verfügung steht oder nicht verwendet werden soll.

2 Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Lfd. Nr.	BesGr.	Grundamtsbezeichnungen	Zusätze nach Nummer 1.3	Weitere Zusätze nach Nummer 1.4
1	A 6 A 7 A 8 A 9 A 10 A 11	Sekretärin, Sekretär Obersekretärin, Obersekretär Hauptsekretärin, Hauptsekretär Amtsinspektorin, Amtsinspektor Amtsinspektorin, Amtsinspektor Amtsinspektorin, Amtsinspektor	Technische, Technischer ¹ Technische Verwaltungs-, Technischer Verwaltungs- ² Verwaltungs- ⁴	Kreis- Stadt- ³ Gemeinde- Verbandsgemeinde-
2	A 9 A 10 A 11 A 12 A 13 A 14	Inspektorin, Inspektor Oberinspektorin, Oberinspektor Amtfrau, Amtmann Amtsrätin, Amtsrat Oberamtsrätin, Oberamtsrat Oberamtsrätin, Oberamtsrat	Archiv- Bau- Bibliotheks- Brand- Forst- Landwirtschafts- Sozial- Technische, Technischer ¹ Technische Verwaltungs-, Technischer Verwaltungs- ² Vermessungs- Verwaltungs- ⁴	
3	A 13 A 14 A 15 A 16	Rätin, Rat Oberrätin, Oberrat ⁵ Direktorin, Direktor Leitende Direktorin, Leitender Direktor ⁶	Archiv- Bau- Bibliotheks- Biologie- Brand- Chemie- Forst- Landwirtschafts- Medizinal- Pharmazie- Psychologie- Rechts- ⁷ Sozial- Technische Verwaltungs-, Technischer Verwaltungs- ⁸ Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär-	

¹ Der Zusatz darf nur mit einem weiteren Zusatz nach Nummer 1.4 verwendet werden und ist diesem voranzustellen (zum Beispiel Technischer Kreishauptsekretär, Technische Stadtamtsrätin).

² Der Zusatz darf nicht mit einem weiteren Zusatz nach Nummer 1.4 verwendet werden.

³ Der Zusatz gilt für Beamtinnen und Beamte der kreisfreien und der amtsfreien kreisangehörigen Städte.

⁴ Vgl. Nummer 1.5.

⁵ Der Wortteil „Ober“ wird dem Zusatz nach Nummer 1.3 vorangestellt; der gegebenenfalls verwendete weitere Zusatz nach Nummer 1.4 ist dann dem Wortteil „Ober“ voranzustellen (zum Beispiel Kreisoberverwaltungsrat).

⁶ Das Wort „Leitende“ oder „Leitender“ wird den Zusätzen nach den Nummern 1.3 und 1.4 vorangestellt (zum Beispiel Leitende Kreisverwaltungsdirektorin).

⁷ Der Zusatz ist nur für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die überwiegend Justiziarsaufgaben wahrnehmen, zulässig.

⁸ Ein gegebenenfalls verwendeter weiterer Zusatz nach Nummer 1.4 ist dem Wort „Verwaltungs-“ voranzustellen (zum Beispiel Technischer Kreisverwaltungsrat).

3 Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten in den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Lfd. Nr.	BesGr.	Grundamtsbezeichnungen	Zusätze nach Nummer 1.3
1	A 6 A 7 A 8 A 9 A 10 A 11	Sekretärin, Sekretär Obersekretärin, Obersekretär Hauptsekretärin, Hauptsekretär Amtsinspektorin, Amtsinspektor Amtsinspektorin, Amtsinspektor Amtsinspektorin, Amtsinspektor	Bibliotheks- Verwaltungs-
2	A 9 A 10 A 11 A 12 A 13 A 14	Inspektorin, Inspektor Oberinspektorin, Oberinspektor Amtfrau, Amtmann Amtsrätin, Amtsrat Oberamtsrätin, Oberamtsrat Oberamtsrätin, Oberamtsrat	Bau- Bibliotheks- Gartenbau- Verwaltungs-
3	A 13 A 14 A 15 A 16	Rätin, Rat Oberrätin, Oberrat ¹ Direktorin, Direktor Leitende Direktorin, Leitender Direktor ²	Bau- Bibliotheks- Gartenbau- Medizinal- Verwaltungs- Wirtschaftsverwaltungs-

¹ Der Wortteil „Ober“ wird dem Zusatz nach Nummer 1.3 vorangestellt.

² Das Wort „Leitende“ oder „Leitender“ wird dem Zusatz nach Nummer 1.3 vorangestellt.

4 Schriftliche Mitteilung an die Beamtinnen und Beamten

Soweit bereits Amtsbezeichnungen verliehen wurden, die dieser Verwaltungsvorschrift nicht entsprechen, teilt der Dienstherr den Beamtinnen und Beamten die nunmehr maßgebende Amtsbezeichnung schriftlich mit dem Hinweis mit, dass nur noch die neue Amtsbezeichnung zu führen ist.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten im kommunalen Bereich und in den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 16. März 2009 (ABl. S. 621) außer Kraft.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage-
und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV)**

**Fortgeltung der Festsetzung
für das Kalenderjahr 2022**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-FD 2762.23/2021#01#01 -
Vom 10. November 2021

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 - D6-30201/10#3 - darüber informiert, dass angesichts der pandemiebedingten unzureichenden Datengrundlage eine Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder gemäß § 3 Absatz 1 der Auslandsreisekostenverordnung zum 1. Januar 2022 nicht möglich ist. Demzufolge gelten die zum 1. Januar 2021 durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 2. Oktober 2020 (GMBI S. 959) bekannt gemachten Beträge für das Kalenderjahr 2022 unverändert fort.

Auf der Grundlage künftiger Datenerhebungen sollen zum 1. Januar 2023 und zum gleichen Stichtag in den Folgejahren wieder Neufestsetzungen möglich sein und der Ausfall der zu erhebenden Dienstorte sukzessive ausgeglichen werden.

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 15. November 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 5. November 2021 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 1. März 2019 (ABl. S. 316) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. November 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 1. März 2019 (ABl. S. 316) wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Eckardstein, Moritz-Georg Freiherr von“ ein Absatz, die Wörter „EnBW Solarpark Weesow-Willmersdorf GmbH“, ein Absatz und nach den Wörtern „Forstbetrieb Hirschfelde II GbR“ ein Absatz, die Wörter „Land Berlin“ und ein Absatz eingefügt.
 - b) In Ziffer 2 werden die Wörter „Laudien, Marc“ gestrichen.
2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2022.

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 15. November 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 4. November 2021 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ vom 19. Januar 2021 (ABl. S. 231) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. November 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ vom 19. Januar 2021 (ABl. S. 231) wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 2 werden die Wörter „Agrargenossenschaft Böhne eG“ gestrichen.
 - b) In Ziffer 2 werden die Wörter „Miteigentumsgemeinschaft Stechow, Alexander Freiherr von und Benita Freifrau von“ durch die Wörter „Miteigentumsgemeinschaft Stechow, Benita Freifrau von, Dietrich Dr. Freiherr von, Henning Dr. Freiherr von und Jesko Freiherr von“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Cottendorf, Guido Freiherr Cotta von“ ein Absatz, die Wörter „Dahms, Benjamin“, ein Absatz, die Wörter „Dahms, David“, ein Absatz sowie nach den Wörtern „Nagl, Michael“ ein Absatz, die Wörter „Schulze, Kirstin“ ein Absatz und nach den Wörtern „von Stechow'sche Familiengesellschaft Forst bR“ die Wörter „Weidehof Scheunstelle“ und ein Absatz eingefügt.
2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2022.

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 15. November 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995

(GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 10. November 2021 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 21. Februar 2019 (ABl. S. 288) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. November 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Großer Havelländischer Hauptkanal -
Havelkanal - Havelseen“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 21. Februar 2019 (ABl. S. 288) wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 wird nach den Wörtern „Landkreis Oberhavel“ ein Absatz, die Wörter „Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ und ein Absatz eingefügt.
- b) Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag

Bangert, Andreas
Baudissin, Karl-Ludwig Graf von
Ehmcke, Hans Matthies
Hantelmann, Andreas
Hantelmann, Jutta
Kerscher, Elisabeth
Land Berlin
Liepe, Christian
Lützow, Wolfgang
Michaelis, Bodo
Miteigentumsgemeinschaft Nagl, Miriam und Gudrun
Miteigentumsgemeinschaft Stechow, Benita Freifrau von, Dietrich Freiherr von, Georg Hennig Alexander Freiherr von
Meyer-Johann, Carsten
Nagl, Michael
Preuße, Lutz
RGL Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG
2. RGL Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG

Rütz, Annett und Axel
Stammermann, Dr. h. c. Otto
Stechow, Benita Freifrau von
von Stechow'sche Familiengesellschaft b. R.
von Stechow'sche Familiengesellschaft Forst b. R. und Grundstücksgemeinschaft Stechow, Benita Freifrau von, Dietrich Freiherr von, Georg Hennig Alexander Freiherr von, Rüdiger Jesko Alexander Freiherr von
Widiger, Sieglinde
Zwillenberg-Tietz-Stiftung
Zitzewitz, Nicolaus von“

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2022.

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 15. November 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 9. November 2021 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 16. November 2020 (ABl. S. 1211), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. November 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 16. November 2020 (ABl. S. 1211), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 wird nach den Wörtern „Landwirtschaftliche Erzeugergesellschaft Wichmannsdorf mbH“ ein Absatz, die Wörter „Michel, Franz-Christoph“ und ein Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2022.

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Uckermark-Havel“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 15. November 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 8. November 2021 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“, zuletzt geändert am 5. November 2020 (ABl. S. 1143), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. November 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“**

- Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“, zuletzt geändert am 5. November 2020 (ABl. S. 1143), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Athene KG“ ein Absatz, die Wörter „Boldt, Matthias“, ein Absatz und nach den Wörtern „Uckermark-Fisch GmbH“ ein Absatz, die Wörter „Wentowsee Agrar und Tierzucht GmbH“ und ein Absatz eingefügt.

- Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2022.

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 22. November 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995

(GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 19. November 2021 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“, zuletzt geändert am 7. Dezember 2020 (ABl. S. 1337), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 22. November 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**

- Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“, zuletzt geändert am 7. Dezember 2020 (ABl. S. 1337), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Baudissin, Karl-Ludwig Graf von
Behrend, Maik
Boldt, Matthias
Danowski, Dennis
Forst GbR Udo und Sylke Schley
Haffert, Albert
Hennersdorf, Elke
Hinners, Klaas
Laffert, Moritz von
Land Berlin
Lützow, Wolfgang
Matthes, Reiner
Miteigentumsgemeinschaft Danowski, Annette und Marian
Miteigentumsgemeinschaft Dickmann, Heike und Rainer
Miteigentumsgemeinschaft Röhrich, Peggy und Marek
Miteigentumsgemeinschaft Walter, Anke und Michael
Rhinland-Agrargesellschaft Kremmen mbH
RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG
2. RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG
Rücker, Jürgen
SAG Schorfheider Agrar GmbH
Wandlitzsee AG“

- Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2022.

**Genehmigung für die wesentliche Änderung
des Gas- und Dampf-Kraftwerkes der
BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Dezember 2021

Der Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße in 01986 Schwarzheide wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Erdgas in Verbrennungseinrichtungen einschließlich zugehöriger Dampfkessel wesentlich zu ändern.

Das Gas- und Dampf-Kraftwerk besteht im Wesentlichen aus zwei Gasturbinen (GT 1 und 2) mit Abhitzekesseln inklusive Zusatzfeuerung, Gegendruck-Dampfturbine sowie einem Reservedampferzeuger. Die wesentliche Änderung umfasst den Austausch der Gasturbine 1 inklusive einer Modifizierung und Weiterverwendung des vorhandenen Generators. Als Brennstoff wird zukünftig für die GT 1 ausschließlich Erdgas verwendet. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Kraftwerks erhöht sich von 433,7 MW auf 442,8 MW.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma BASF Schwarzheide GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) in 01986 Schwarzheide wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 50 Megawatt oder mehr (GuD-Kraftwerk) auf dem Grundstück in 01986 Schwarzheide, Schipkauer Straße, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.
2. Dieser Bescheid ersetzt die Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Nr. 40.017.Z0/20/1.1GE/T12 vom 04.12.2020 sowie Nr. 40.017.Z1/20/1.1GE/T12 vom 13.04.2021.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 67 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und
 - die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Änderung der Betriebsweise der Dampfkesselanlage des GuD-Kraftwerkes Linie 1 - Abhitzekessel 1 (AHK1) im Blockfeld F400 (Wasserrohr-Dampfkessel Herstell-Nr.: 19695, 19696, 19697).

- Art der Anlage: Dampfkesselanlagen der Kategorie IV gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV (Herstellung nach TRD)
- Betriebsweise: Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung bis zu 24 Stunden
- Name und Anschrift des Herstellers: Standard-Kessel-Ges. Lentjes-Fasel GmbH & Co. KG Baldusstr. 13, 4100 Duisburg 12
- Herstelljahr: 1993
- Typ: Wasserrohrkessel als Abhitzekessel
- Brennstoff (Abhitzerzeuger): Erdgas H (Abhitze nach Gasturbine)

	HD-Teil	MD-Teil	ND-Teil
Herstell-Nummer	19695	19696	19697
zulässiger Betriebsüberdruck (bar)	96,0	35,0	4,0
zulässige Kesselleistung (t/h Dampf)	130	7,0	4,25
zulässige Heißdampf-temperatur (°C)	490	315	151
Heizflächen (m²)	48.200	8.500	2.800
Wasserinhalt (l)	47.500	15.000	42.500

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Kosten und Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 9. Dezember 2021 bis einschließlich 22. Dezember 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt:
Telefon: 0355 4991-1421 oder
E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und
- Stadt Schwarzheide unter
den Telefonnummern 035752 85502 oder 035752 85503
oder E-Mail: m.schreier@schwarzheide.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. November 2021

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), ist dem Antrag der

Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg
mit Sitz in Berlin,
eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg
im Handelsregister unter HRB 195125 B,

auf vollständige Aufhebung der am 30. Juli 1998 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

in dem 101 100 m² großen Feld **Ruhlsdorf-Marienwerder/Süd B** (Feldesnummer: 22-1453), gelegen im Landkreis Barnim, mit Datum vom 28. September 2021 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Umstufungsverfügung im Zusammenhang mit der Widmung und Verkehrsfreigabe der Landesstraße 30 - Ortsumgehung Niederlehme

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Wünsdorf
Vom 23. November 2021

Gesetzliche Grundlagen für Umstufungen sind §§ 3 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist.

Durch die Widmung und Verkehrsfreigabe der neugebauten Landesstraße 30 Abschnitt 072 von NK 3647031 bis NK 3647058 - Ortsumgehung Niederlehme ändert sich die Verkehrsbedeutung der nachgeordneten Straßen. Gemäß § 7 Absatz 5 BbgStrG erfolgen Umstufungen zum Ende des Haushaltsjahres 2021, nachdem sie dem neuen Träger der Straßenbaulast 6 Monate vorher angekündigt worden sind.

Abstufung

Die Teilstrecke L 30 Abschnitt 067 von NK 3647042 bis NK 3647058 von Station 0,000 bis Station 1,899 wird einschließlich der Nebenanlagen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Zukünftiger Baulastträger wird die Stadt Königs Wusterhausen.

Aufstufung

Die nachfolgend benannten Straßen werden zur Landesstraße 30 Abschnitt 069 aufgestuft, damit ein durchgängiges Landesstraßennetz gewährleistet ist:

- die kommunale Straße zwischen dem vorhandenen Kreisverkehrsplatz „Am Möllenberg“ und dem südlichen Teilknotenpunkt der Autobahnanschlussstelle Niederlehme mit einer Länge von 0,566 km,
- die kommunale Straße zwischen den beiden Teilknotenpunkten der Autobahnanschlussstellen Niederlehme mit einer Länge von 0,262 km und
- die Straße vom nördlichen Teilknotenpunkt der Autobahnanschlussstelle Niederlehme bis zur vorhandenen Tankstellenzufahrt mit einer Länge von 0,212 km.

Zukünftiger Baulastträger wird das Land Brandenburg.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter
m. d. W. d. G. b.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Jahresabschluss 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 18. November 2021

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021

den geprüften und festgestellten Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum 31.12.2020 beschlossen und dem Regionalvorstand uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Regionalvorstands hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 liegen während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag 8.00 bis

15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr, bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65 in 14513 Teltow, für jeden zur Einsicht aus.

Teltow, den 18. November 2021

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 18. November 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 18. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	697.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	697.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	692.100 EUR
Auszahlungen auf	692.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	689.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	689.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
- Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nummer 2 und 3 ausgeschlossen und werden vom Planungsstellenleiter genehmigt.
- Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nummer 2 und 3 erfolgen.

Teltow, den 18. November 2021

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

**Nachtragshaushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
für das Haushaltsjahr 2021**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 18. November 2021

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 18. November 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	709.700	0	0	709.700
ordentliche Aufwendungen	709.700	206.600	10.000	906.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	704.700	0	0	704.700
die Auszahlungen	704.700	206.600	10.000	901.300
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	701.700	0	0	701.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	701.700	206.600	10.000	898.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.000	0	0	3.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.000	0	0	3.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert.
 - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen festgesetzt.

Teltow, den 18. November 2021

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.